

Richtlinie für die Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes

Erlassen gemäß § 75 BRAO i.V.m. § 89 Abs. II Nr. 5 BRAO durch Beschluss der Kammerversammlung vom 10.03.2010

Nachstehende Satzung wurde bekannt gemacht in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig 4/2010.

§ 1 Sitzungsgeld, Aufwandsentschädigung

1. Für jede Sitzung erhält jedes teilnehmende Mitglied eine Entschädigung in Höhe des 1,5fachen Betrages gemäß Nr. 7005 Nr. 3 Anlage 1 zu § 2 Nr. 2 RVG in der jeweils gültigen Fassung.
2. Den Präsidiumsmitglieder wird unabhängig von der Regelung in § 1 eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung pro Amtsjahr gewährt.
3. Das Sitzungsgeld kann bei den Abteilungsvorsitzenden für die Sitzung der Abteilungen angemessen bis maximal 100 % erhöht werden.
4. Für die Erstattung von gutachterlichen Stellungnahmen, mit Ausnahme der Gebührengutachten gem. § 14 RVG, wird eine Aufwandsentschädigung analog § 9 JVEG gewährt.
5. Die Festsetzung der Höhe obliegt im Einzelfall dem Schatzmeister in Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 2 Reisekosten

1. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden Fahrtkosten für jeden gefahrenen Kilometer in Höhe des 1,5fachen Betrages gemäß Ziffer 7003 Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
2. Bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels erfolgt die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen in voller Höhe, soweit sie angemessen sind.

3. Sonstige Auslagen (z.B. Übernachtungskosten- u. Bewirtungskosten) anlässlich einer Geschäftsreise werden gegen Nachweis in voller Höhe erstattet, soweit sie angemessen sind.
4. Als Tage- und Abwesenheitsgeld wird ein Betrag in Höhe des 1,5fachen Betrages gemäß Ziffer 7005 Nr. 3 Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
5. Bei Auslandsreisen kann ein angemessener Zuschlag bis zu einer Höhe von maximal 50% gewährt werden.
6. Über die Frage der Angemessenheit entscheidet im Einzelfall der Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Präsidium.

Die Ergänzung der Entschädigungsregelung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat gem. § 1 Abs. 2 und 5 der Richtlinie zuletzt in der Vorstandssitzung vom 02.09.2016 auf Vorschlag des Schatzmeisters beschlossen, die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums wie folgt festzusetzen:

Der Präsident erhält eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 EUR. Die übrigen Präsidiumsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 EUR.